

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrerbesoldungen vom 30. Mai 1901, der Grossratsbeschuß betreffend das Gehalt der Arbeitslehrerinnen vom 22. Mai 1906 und die §§ 7 und 8 des Gesetzes über weibliche Arbeitsschulen vom 23. Januar 1884 treten außer Kraft.

3. Gehaltsliste für die Lehrer an der Kantonsschule. (Vom 7. März 1920.)

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 6500 bis Fr. 8500 festgesetzt.

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 1000, der Seminardirektor eine solche von Fr. 800, der Konrektor, der Bibliothekar und der Vorsteher der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 500.

Art. 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen.

Bei der definitiven Anstellung wird das Gehalt auf Fr. 7000 erhöht.

Art. 3. Bei jeder Bestätigungswahl werden Alterszulagen ausgerichtet, welche in der Regel nach je drei Dienstjahren Fr. 400 betragen.

Zugunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

Art. 4. Die wöchentliche Stundenzahl für die Lehrstelle soll nicht mehr als 30 betragen.

Art. 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitspanne von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hiefür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

Art. 6. Überstunden, die über das in §§ 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 5 pro Unterrichtsstunde entschädigt.

Art. 7. Die Wahl der Lehrer an der Kantonsschule findet alle drei Jahre statt.

Art. 8. Diese Gehaltsliste tritt, rückwirkend auf 1. Juli 1919, sofort in Kraft.

XIX. Kanton Aargau.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Reglement betreffend die Vergebung von Stipendien an Schüler der Bezirksschulen. (Vom 4. Juni 1920.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Vollziehungsverordnung zur Verfassungsbestimmung und zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. (Vom 16. Januar 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Vollziehung der Verfassungsbestimmung und des Gesetzes
über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom
10. November 1919,

beschließt:

I. Allgemeines.

§ 1. Für den Vollzug des Gesetzes ist die Erziehungsdirektion zuständig. Ausgenommen davon ist § 22, der durch die Finanzdirektion vollzogen wird.

II. Staatsbeiträge an die Gemeinden und an die Schulkreise.

§ 2. Die Staatsbeiträge werden berechnet auf Grund der von den Gemeinden beschlossenen und erhobenen Steuern zuzüglich staatliche Schulsteuer. In Betracht kommt das letzte Jahr der von der Direktion des Innern geführten Steuerkontrolle.

Wo Schulen von mehreren Gemeinden unterhalten werden, ist der Steuerdurchschnitt der den Schulkreis bildenden Gemeinden zu ermitteln und der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

§ 3. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die Gemeinden erfolgt auf Grund der von ihnen alljährlich einzureichenden Rechnungsausweise. Diese Ausweise sind nach den Weisungen der Erziehungsdirektion auszustellen und dieser Amtsstelle spätestens bis 31. März einzureichen. Die Erziehungsdirektion prüft die Ausweise und stellt dem Regierungsrat über die Ausrichtung der Beiträge Bericht und Antrag.

Die Ausweisleistung über Schulhaus- und Turnhallebauten vollzieht sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Schulhausbauverordnung. Wo Schulhausbauten teilweise andern als Schulzwecken zu dienen haben, ist die Gemeinde nur mit demjenigen Teilbetrag der Baukosten subventionsberechtigt, der sich aus einer fachmännisch vorgenommenen Ausscheidung als Baukostenbetrag für die eigentlichen Schulräume ergibt.

§ 4. Über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Haushaltungsschulen, Handarbeitsklassen und Kindergärten, die auf die gesetzlichen Staatsbeiträge Anspruch machen, wird der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften erlassen und die Bedingungen normieren, die für die Staatsbeitragsberechtigung zu erfüllen sind.

§ 5. Die Errichtung neuer Fortbildungs- und Bezirksschulen erfolgt gestützt auf einen bezüglichen Regierungsratsbeschuß. Gesuche um Gründungsbeiträge für solche Schulen, sowie Gesuche um andere außerordentliche Staatsbeiträge an das Schulwesen sind an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates zu richten.

Neue Hauptlehrerstellen an Bezirksschulen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Für neu zu errichtende Gemeinde-, Arbeits- und Bürgerschulabteilungen ist unter Darlegung der Verhältnisse die Zustimmung der Erziehungsdirektion einzuholen, desgleichen für Überstunden oder vermehrte Hilfslehrerstunden an den Bezirksschulen.

III. Stipendien für Bezirksschüler.

§ 6. Gesuche um Stipendien für bedürftige Bezirksschüler schweizerischer Nationalität sind unter Beilage eines Ausweises über die Vermögens- und Familienverhältnisse von den Eltern an die Bezirksschulpflege zu richten und von dieser an die Erziehungsdirektion zu leiten. Die Stipendien werden vom Regierungsrat vergeben, der dafür ein besonderes Regulativ erlässt.

IV. Lehrerbesoldungen.

§ 7. Die Besoldungen werden auf Anweisung der Erziehungsdirektion vom Staat den Lehrern direkt ausgerichtet, und zwar folgendermaßen:

- a) An die Gemeindeschullehrer, die Arbeitslehrerinnen, die Fortbildungslehrer, die Hauptlehrer der Bezirksschulen und an die Hilfslehrer der Bezirks- und Fortbildungsschulen monatlich;
- b) an die Bürgerschullehrer monatlich (ausgenommen von dieser Bestimmung ist das I. Quartal 1920, für das die Bürgerschulentzschädigungen Ende März 1920 angewiesen werden);
- c) die Dienstalterszulagen an die hiezu berechtigten Anstaltslehrer und Anstaltslehrerinnen vierteljährlich;
- d) die Stellvertreterentschädigungen in der Regel monatlich;
- e) die Sterbesemesterbetreffnisse an die Berechtigten in Monatsraten.

§ 8. Der Eintritt in das Bezugsrecht für eine höhere Dienstalterszulage erfolgt jeweilen auf Beginn desjenigen Monats, der der Vollendung eines Dienstjahres unmittelbar folgt.

V. Rücktritt und Pensionierung.

§ 9. Über die Verpflichtung für Lehrer und Lehrerinnen, altershalber nach zurückgelegtem 65. Altersjahr zurückzutreten, entscheidet gestützt auf einen begründeten Antrag der Schulpflege und nach Einholung eines Gutachtens des Inspektors die Erziehungsdirektion. Der Bezirksschulrat kann auch von sich aus der Erziehungsdirektion Antrag auf Pensionierung solcher Lehrer stellen.

§ 10. Für die Durchführung der Pensionierungsbestimmungen des Gesetzes wird der Regierungsrat ein besonderes Reglement erlassen.

VI. Nebenbeschäftigtungen.

§ 11. Für die Übernahme von Nebenbeschäftigtungen durch Lehrer ist grundsätzlich eine Bewilligung der Schulpflege einzuholen. Anstände zwischen Schulpflege und Lehrer betreffend Nebenbeschäftigtungen sind zum Entscheid dem Erziehungsrat vorzulegen, der

auch von sich aus bei nachgewiesenen Übelständen zugestandene Nebenbeschäftigung untersagen und allgemein verbindliche Vorschriften darüber aufstellen kann.

3. Reglement über die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons Aargau. (Vom 22. März 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Ausführung der §§ 12—15 des Gesetzes über die Leistungen
des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919,
beschließt:

§ 1. Die Pensionsberechtigung gemäß den Bestimmungen der §§ 12—15 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 besteht für:

- a) Die Gemeindeschullehrer;
- b) die Fortbildungslehrer;
- c) die Bezirkslehrer;
- d) die Arbeitslehrerinnen;
- e) die staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen der vom Kanton unterstützten gemeinnützigen Erziehungsanstalten.

§ 2. Als pensionsberechtigt kommen nur solche Lehrer und Lehrerinnen in Betracht, die das Lehramt im Hauptamt ausüben. Für Personen, die einem andern Berufe angehören und nur im Nebenamt Unterricht als Hilfslehrer erteilen, haben die Pensionierungsvorschriften nicht Gültigkeit.

Gemeindeschullehrer sind nur für ihre Gemeindeschullehrerbefördigung pensionsberechtigt, nicht aber für Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen im Schuldienst, wie Hilfslehrerstunden an Bezirksschulen, Bürgerschulunterricht, Rektoratsführung etc. Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auch auf die andern Lehrerkategorien.

§ 3. Die Pensionsberechtigung tritt altershalber ein:

- a) Mit zurückgelegtem 60. Altersjahr und zurückgelegten 30 Schuldienstjahren im Kanton Aargau;
- b) mit weniger als 30 Dienstjahren, aber zurückgelegtem 65. Altersjahr.

In allen andern Fällen muß die Pensionsberechtigung durch ein ärztliches Zeugnis über Invalidität oder diensthinderliches Gebrechen nachgewiesen werden.

§ 4. Das Rücktrittsgehalt wird berechnet auf Grund der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen).

Für Hilfslehrer mit 28 und mehr Wochenstunden an öffentlichen Schulen wird der Berechnung die gesetzliche Hauptlehrerbefördigung zugrunde gelegt. Die Hilfslehrer im Hauptamt mit weniger als 28 Wochenstunden erhalten ein reduziertes Rücktrittsgehalt im Verhältnis ihrer Wochenstundenzahl.

Für Anstaltslehrer und Anstaltslehrerinnen vollzieht sich die Berechnung des Rücktrittsgehaltes nach den Besoldungsansätzen für Gemeindeschullehrer.

§ 5. Rücktrittsgehalt und Einkommen eines pensionierten Lehrers oder einer Lehrerin dürfen zusammen nicht mehr betragen, als die zuletzt bezogene Besoldung inklusive Gemeindezulage. Wo Einkommen und Rücktrittsgehalt zusammen diesen Betrag übersteigen, hat eine entsprechende Reduktion der staatlichen Pension einzutreten. Als Einkommen aus Vermögen wird vom Reinvermögen ein Zins zu 4 % berechnet. Bei der Ermittlung des Reinvermögens wird die Fahrhabe nicht mitgerechnet.

Für verheiratete Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen kommen bei der Pensionierung auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mannes in Betracht.

§ 6. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit revidiert werden, wenn die bei dessen Festsetzung bestandenen Gründe und Verhältnisse nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

§ 7. Die vor dem 1. Januar 1920 bewilligten Pensionen werden um die Hälfte erhöht.

§ 8. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft.

XX. Kanton Thurgau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

I. Decreto legislativo circa modificazioni di leggi scolastiche. (Del 27 dicembre 1920.)

Il Gran Consiglio

della Repubblica e Cantone del Ticino,
sulla proposta del Consiglio di Stato,
decreta:

Art. 1. Per essere ammesso al terzo corso della Normale Maschile si richiede la licenza del Ginnasio o di una Scuola Tecnico-letteraria.

§. L'articolo primo del decreto legislativo 21 maggio 1919 e l'articolo 64 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale sono sostituiti dall'articolo seguente:

„Art. 64. Lo Stato assegna, oltre al reddito dei lasciti speciali, a titolo di sovvenzione una somma annua di fr. 15,000 da distribuirsi fra gli scolari e le scolare della Scuola Normale Cantonale, che ne avessero bisogno.